

Amtsgericht Idar-Oberstein

Vollstreckungsgericht

Az.: 11 K 22/25

Idar-Oberstein, 27.04.2026

Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 09.11.2026	10:00 Uhr	116, Sitzungssaal	Amtsgericht Idar-Oberstein, Mainzer Straße 180, 55743 Idar-Oberstein

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch von Sien

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur, Flur- stück	Wirtschaftsart u. Lage	m²	Blatt
1	Sien	Flur 1, Flurstück 37	Waldfläche Am Hirtenstäbel	422	1179 BV 1
2	Sien	Flur 8, Flurstück 37/1	Landwirtschaftsfläche In der Schloßwies	500	1179 BV 3
3	Sien	Flur 8, Flurstück 39/2	Gebäude- und Freifläche, Waldfläche Landwirtschaftsfläche, Schloß- straße 4	1.799	1179 BV 4

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

;

Verkehrswert: 380,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Verkehrswert: 825,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Verkehrswert: 74.080,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.05.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus

dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.